

Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom 24.09.2015

Aufgrund § 28 Absatz 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 24.09.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Bemessung der Entgelte

- (1) Für die Benutzung städtischer Schulräume zu außerschulischen Zwecken - ausgenommen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume, für die ein gesonderter Tarif gilt, - werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzungsräume

Klassenräume (Zeitraum 07:00 – 16:00 Uhr)

Klassenraum/sonst. Raum	4,00 EUR pro Std.
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore/Musikräume	8,00 EUR pro Std.

Klassenräume: (Zeitraum 16:00 – 07:00 Uhr)

Klassenraum/sonst. Raum	6,00 EUR pro Std.
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore/Musikräume	10,00 EUR pro Std.

Aulen und sonstige Veranstaltungsräume:

mit einem Fassungsvermögen bis

einschl. 200 Personen	40,00 EUR pro Std.
von 201 - 350 Personen	50,00 EUR pro Std.
über 350 Personen	60,00 EUR pro Std.

Übersteigt die Nutzungsdauer eines Raumes 6 Stunden, ist jede weitere Stunde in diesem Raum kostenlos.

Gewerbliche NutzerInnen bzw. VeranstalterInnen, die eine Teilnahmegebühr oder Eintrittsgelder erheben, zahlen das doppelte Nutzungsentgelt.

- (2) Das Nutzungsentgelt für sonstige Ausstattungsgegenstände, die nicht zur allgemeinen Ausstattung gehören (z.B. Musikinstrumente), wird im Einzelfall vereinbart.

- (3) Für die Benutzung der Ausbildungszentren der Berufsbildenden Schulen betragen die Nutzungsentgelte pro angefangener Stunde (60 Minuten):

Kostengruppe I - Mikroelektronik/EDV	30,00 EUR
Kostengruppe II - Grundlagenlabor	50,00 EUR
Kostengruppe III - Fachstufenlabor	80,00 EUR
Kostengruppe IV - CNC-Zentrum	90,00 EUR

- (4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Brandenbaumer Feld 29 gelten die Regelungen dieser Entgeltordnung. Der dortige Gruppenraum ist wie ein Klassenraum und der Saal ist wie ein Fachraum zu behandeln. Für die dortige Küche wird ein Entgelt von 4 EUR pro Std. erhoben.
- (5) In den Entgeltsätzen nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind im Regelfall die Kosten für Energie, Reinigung, Wartung und der hausmeisterliche Einsatz an Werktagen außerhalb der Schulferien eingeschlossen. Bei Nutzung der Räume an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien sind zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Überstunden des Hausmeisters, Reinigungskosten, Energiekosten - nach Zählerstand bzw. als Pauschale) zu erstatten. Gleiches gilt auch bei Veranstaltungen an Werktagen (außer samstags), wenn die Kosten das sonst übliche Maß übersteigen (z.B. Sonderreinigungen erforderlich, hoher Energieverbrauch). Werden diese zusätzlich entstehenden Kosten durch verschiedene Nutzer verursacht, die zeitgleich oder nacheinander Schulräume nutzen, werden diese auf alle Nutzer gleichmäßig umgelegt.
- (6) Werden bei besonderen Veranstaltungen Schulräume für Übernachtungen genutzt, wird ein Mindestentgelt von 72,00 EUR für bis zu 40 Personen pro Nacht/Schule, für jede weitere Person ein Entgelt von 3,00 EUR erhoben.

§ 2

Außerschulische Veranstaltungen

Außerschulische Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Elternbeiräte und der Schulvereine gelten als schulische Veranstaltungen, soweit für diese Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern nicht erhoben werden und die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar schulischen Zwecken dient.

§ 3

Befreiung und Ermäßigung von der Entgeltleistung

- (1) Nur 50 % des Nutzungsentgeltes zahlen:
 - Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Veranstaltung nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt wird; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen
 - NutzerInnen in Eigenverantwortung, die keine Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erheben
 - Politische Parteien und Vereinigungen

- (2) Nur 15 % des Nutzungsentgeltes zahlen:
 - Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, bei Nutzung einer Aula, soweit die Veranstaltung nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt wird; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen
 - Politische Parteien und Vereinigungen

- (3) Von der Entgelterhebung befreit sind:
 - Kammern und Innungen für die Abnahme von Prüfungen der Auszubildenden
 - Berufsorganisationen im Rahmen der Schulung von Auszubildenden
 - Nachhilfe- und Sprachunterricht nicht kommerzieller Art
 - Personalversammlungen der Bereiche der Hansestadt Lübeck
 - gemeinnützige Musik- und Kunstschulen
 - Raumnutzungen aus Anlass regionaler und überregionaler Veranstaltungen, an denen die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat

- (4) Neben den bereits in Absatz 1 - 3 genannten Ermäßigungstatbeständen kann der Bereich Schule und Sport in besonderen Fällen ganz oder teilweise von einer Entgelterhebung nach § 1 absehen.

§ 4

Zahlungspflicht / Fälligkeit / Verzugszinsen

- (1) Im Antrag auf Nutzung ist eine natürliche Person als verantwortliche/r VeranstalterIn zu benennen, die auch die Verantwortung für die Zahlung der Entgelte trägt. Mehrere BenutzerInnen sind GesamtschuldnerInnen.

Die Hansestadt Lübeck erstellt eine Rechnung und benennt den Zeitpunkt, zu dem das Entgelt fällig wird; es ist an den Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck zu dem in der Rechnung angegebenen Kassenzeichen zu zahlen. Die Hansestadt Lübeck kann Vorauszahlungen bis zur Gesamthöhe des Entgelts fordern.

Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 6 v.H. jährlich.

- (2) Auch bei ungenehmigter Nutzung besteht die Zahlungspflicht gleichermaßen.
Die Regelungen zur Fälligkeit und zum Verzug sind anzuwenden.
- (3) Bei einem Rücktritt des/der Benutzer/in von dem Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom 29.06.2001 außer Kraft.

Lübeck, den

26/15


Bernd Saxe
Bürgermeister